

Stbg 2013 Heft 12 Seite 495

STEUERSTRAFRECHT

Die Selbstanzeige bei ausländischen Kapitaleinkünften

RA/FAStR/StB Nils Obenhaus, Hamburg/Zürich^[1]

Die Selbstanzeige ist derzeit en vogue wie nie, besonders seit dem Fall *Hoeneß*. Das belegen die von der Finanzverwaltung gemeldeten, stets steigenden Fallzahlen. Ein Großteil entfällt davon auf Selbstanzeigen wegen unsteuerter Einkünfte aus Auslandskonten. Eine solche Selbstanzeige ist recht komplex. Das liegt nicht nur an den Verschärfungen der letzten Jahre. Diese Selbstanzeigeefälle erfordern Know-how über die Besteuerung von Kapitalanlagen und strafrechtliche Kenntnisse.

I. Einleitung

Die Finanzverwaltungen melden stetig steigende Zahlen von Selbstanzeigen. So teilte die Finanzverwaltung NRW mit, dass bis Anfang Juli dieses Jahres bereits 1 528 Selbstanzeigen eingegangen seien, die vierfache Anzahl des Vorjahreszeitraums.^[2] Bundesweit betrug die Anzahl der Selbstanzeigen in der ersten Jahreshälfte nach einer Umfrage der Deutschen Presseagentur (DPA) mehr als 14 500 – fast so viele wie im gesamten Vorjahr.^[3]

Dieser Anstieg ist nicht allein dem Fall *Hoeneß* geschuldet. Anlass ist die konsequente Umsetzung der Weißgeldstrategie, zu der sich im März dieses Jahres die Credit Suisse als erste Schweizer Großbank entschlossen hat.^[4] Dazu bittet sie ihre deutschen Kunden um die Regularisierung der Gelder. Die Bankverbindung zu Kunden, die einen entsprechenden Nachweis nicht beibringen, wird beendet. Diesem Ansatz sind neben der UBS auch andere Banken gefolgt.

Infolgedessen haben die deutschen Kunden keine andere Wahl, als sich den deutschen Finanzbehörden zu offenbaren. Auch wenn kein automatischer Datenaustausch in absehbarer Zeit erfolgen sollte, so besteht das Entdeckungsrisiko schon auf Grund des bereits geltenden erweiterten Informationsaustauschs. Das Mittel, um die Versäumnisse aufzuarbeiten, ist die strafbefreiende Selbstanzeige.

Nun wenden sich, wie auch der prominente Fall *Hoeneß* veranschaulicht hat, viele Ratsuchende an ihre Steuerberater. Dabei dient eine Selbstanzeige der Erlangung der Straffreiheit, womit ihr Schwerpunkt auf dem Gebiet des Strafrechts liegt. Den Hintergrund bildet jedoch bekanntermaßen das Steuerrecht. In den nun aktuellen Fällen geht es um die steuerliche Behandlung von Kapitalanlagen. Hinzu kommen regelmäßig erbschaft- und schenkungsteuerliche Sachverhalte. Die in dieser Gemengelage typischen Problemstellungen sollen nachstehend aufgezeigt werden.

II. Zur Alternativlosigkeit der Selbstanzeige

Die Schweizer Banken knüpfen das Fortführen der bestehenden Bankbeziehungen daran, dass die Kapitaleinkünfte den deutschen Finanzbehörden offenbart werden. Kunden aus Ländern ohne entsprechende Abgeltungssteuer-Abkommen (wie mit Großbritannien und Österreich) – v. a. Deutschland – erklären die Banken die Bedeutung einer Regularisierung ihrer Guthaben.^[5] Sie fordern dann, binnen Frist eine Erklärung eines deutschen Steuerberaters zur Durchführung der steuerlichen Veranlagung (sog. Berater-Bestätigung) beizubringen. Darin erklärt der Steuerberater des Kunden, dass die Einkünfte aus den dort verwalteten Vermögen dem heimischen Finanzamt offenbart wurden. Diese lautet beispielhaft wie folgt:

Musterformulierung

Mit Bezug auf folgende Geschäftsbeziehung ... (*Kundennummer*), lautend auf ... (*Vertragspartner, je nachdem Kontoinhaber, Juristische Person, Versicherung, Name Nummernkonto etc.*) bestätige ich hiermit, dass Herr/Frau ... (*wirtschaftlich Berechtigte/r*), wohnhaft in ... (*Wohnsitzadresse, Domizilland*), die steuerliche Veranlagung für das Jahr ... durchgeführt hat.

Ich bestätige ferner, dass die im Steuerjahr ... angefallenen Kapitaleinkünfte und sonstigen Einkünfte auf die bei Ihnen unter oben aufgeführter Kundennummer verbuchten Vermögenswerten ordnungsgemäß in die Veranlagung miteinbezogen worden sind.

Eine solche Bestätigung wird auch für eine steuerbefreite Struktur oder Versicherung verlangt, welche nicht in der Steuererklärung aufgeführt ist. Die Banken erbitten dann eine Steuerberaterbestätigung mit kurzer Begründung, weshalb die Struktur oder Versicherung steuerbefreit ist.

Mit Kunden, die eine solche Erklärung nicht beibringen, beenden die Banken die Geschäftsbeziehung. Der Kunde wird dann zum "Abschleicher".

1. Abschleichen

In der Regel erfolgt keine Auszahlung der Depotvermögen in bar. Vielmehr wird dem Kunden ein Scheck ausgehändigt. Das Abschleichen wird bereits durch den Umstand erschwert, dass die Schweizer Banken Barauszahlungen äußerst restriktiv handhaben. Diese restriktive Handhabung beruht auf bankinternen Richtlinien. Danach haben die Kunden die Wahl zwischen einem Barscheck oder Überweisung ihrer Gelder.^[6] Die Gelder sind also an anderer Stelle in den Kreislauf der Kreditwirtschaft einzuführen. Dies führt zu einer buchungstechnischen Erfassung, die generell nachvollziehbar ist.

2. Gruppenanfragen

Es bestehen jedoch auch konkretere Entdeckungsrisiken als die banktechnische Erfassung der Kontogutschrift aus Scheckeinlösung oder Überweisung. Das gesteigerte Entdeckungsrisiko entsteht vornehmlich durch das Instrument der Gruppenanfrage. Seit dem 21. 12. 2011 ist ein erweiterter Informationsaustausch nach dem novellierten Art. 27 DBA-CH eröffnet, der im Wesentlichen dem Wortlaut von Art. 26 OECD-MA entspricht. Dieser ermöglicht etwa sog. Gruppenanfragen.^[7]

Auf Grund der nun im DBA-CH niedergeschriebenen großen Auskunftsklausel ist es der deutschen Finanzverwaltung grundsätzlich möglich, die Eidgenössische Steuerverwaltung (EStV) um Einkünfte zu ersuchen und hierbei Informationen zu erfragen, die sich (zurück) auf den Zeitraum ab dem 1. 1. 2011 beziehen.^[8]

Noch in der Diskussion ist die Frage, welche Anforderungen an das im Rahmen einer zulässigen Gruppenanfrage zu umschreibende Verhaltensmuster zu stellen sind. Zu den an dieser Stelle diskutierten Beispielen zählen regelmäßig wiederkehrende Bargeldabhebungen des Bankkunden, der Kauf von oft zur Steuerhinterziehung verwendeten Anlageprodukten oder auch die Weisung des Kunden, die für ihn bestimmte Post in der Bank zu lagern.^[9]

3. Fehlerhafte Bestätigung

Die Banken überprüfen die dort eingereichten Beraterbestätigungen grundsätzlich nicht. Eine Überprüfung erfolgt nur anlassbezogen. Somit mögen einzelne Kunden erwägen, eine unrichtige Bestätigung dort einzureichen.

An dieser Stelle soll nicht behauptet werden, dass es Steuerberater gäbe, die willentlich falsche Bestätigungen erteilen. Erfahrungsgemäß sind unrichtige Bestätigungen jedoch niemals auszuschließen, wenn der Berater krimineller Energie ausgesetzt ist. Der Berater sollte daher eine solche Bestätigung nur mit gebotener Sorgfalt ausstellen. Die Bestätigung ist eine Wissenserklärung des Steuerberaters.^[10] Sie kann eine Testathaftung gegenüber der Bank begründen.^[11] Zudem handelt es sich um eine Urkunde i. S. d. § 267 StGB.

Wer eine solche unrichtige Bestätigung bei der Schweizer Bank vorlegt, verkennt, dass die Banken sich nun auch ermächtigen lassen, die Kundendaten an die deutschen Finanzbehörden zu melden. Derzeit hat dies nur Relevanz bei einer konkreten Anfrage. Die Übermittlung im Rahmen eines automatischen Informationsaustauschs erscheint jedoch nur noch eine Frage der Zeit.

III. Auftrag

Bei der Auftragsannahme ist zu erwägen, zwischen einem strafrechtlichen und einem steuerlichen Teil zu differenzieren. Der strafrechtliche Teil ist die eigentliche Selbstanzeige. Diese Angelegenheit umfasst alle Handlungen, die darauf gerichtet sind, die Straffreiheit zu erlangen. Darüber hinausgehende Handlungen, die dazu dienen, für eine zutreffende Besteuerung zu sorgen, sind Teil der steuerlichen Angelegenheit.

Eine solche Aufteilung kann hilfreich sein, um den Abzug der Kosten für die steuerlichen Angelegenheiten als Werbungskosten zu eröffnen. Kosten für die Erstattung einer Selbstanzeige nach § 371 AO sind als Werbungskosten anzuerkennen, soweit sie auf die Ermittlung der nachzuerklärenden Einkünfte entfallen. Beratungskosten für die Geltendmachung und die Durchsetzung der strafbefreienden Wirkung der Selbstanzeige stehen dagegen wie Strafverteidigungskosten nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Besteuerungsverfahren und werden nicht steuermindernd berücksichtigt.^[12]

IV. Die Herausforderungen bei der Selbstanzeige

Eine unwirksame Selbstanzeige ist nicht nur teuer. Sie führt direkt in die strafrechtliche Verfolgung. Daher ist eine Selbstanzeige sorgsam vorzubereiten.

1. Vorbereitung

Die Voraussetzungen für die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige ergeben sich aus § 371 AO:

1. Eine Berichtigungserklärung,
2. die fristgerechte Nachzahlung und
3. das Nichteingreifen eines Sperrgrunds.^[13]

Die Selbstanzeige hat im Grundsatz folgende Fragen zu beantworten:^[14]

Checkliste: Selbstanzeige

- **Wer hat hinterzogen?**
Geben Sie bitte den Namen und die Anschrift der an der Hinterziehung beteiligten Personen an.
- **Wodurch wurden Steuern hinterzogen?**
Schildern Sie bitte den Sachverhalt möglichst genau.
- **Wann wurde hinterzogen?**
Geben Sie bitte den Zeitraum an.
- **Welche Zeugen oder Beweismittel können Sie angeben?**
- **Welche Unterlagen können Sie zur Verfügung stellen?**

a) Bankunterlagen

Bei den anzufordernden Bankunterlagen handelt es sich im Einzelnen um Erträgnisaufstellungen, Vermögensverzeichnisse, Transaktionslisten, Kontoauszüge und Wertschriftenbelege. Die beiden Schweizer Großbanken bieten dazu sog. Steuerpakete an. Bei den Erträgnisaufstellungen für deutsche Steuerzwecke ist jedoch zu beachten, dass die zu Grunde liegenden Erträgnisdaten seinerzeit nicht für deutsche Steuerzwecke bereitgehalten wurden. Diese wurden nun nachträglich aus gegebenem Anlass rekonstruiert. Sie sind daher nicht unkritisch zu übernehmen.

Zusammen mit den Bankunterlagen sind Unterlagen über die Depoteröffnung und über den oder die wirtschaftlichen Berechtigten anzufordern. Das Gleiche gilt für Vermögensverwaltungsverträge, Lebensversicherungsverträge oder Statuten über Stiftungen oder Trusts, wenn solche existieren.

Grundsätzlich sollten die Unterlagen der letzten zehn Jahre erbeten werden, auch wenn sich die Selbstanzeige zunächst auf einen kürzeren strafbefangenen Zeitraum beschränkt, da die Finanzverwaltung auf Grund der verlängerten Festsetzungsverjährungsfrist von zehn Jahren (§ 169 Abs. 2 Satz 2 AO) diese Unterlagen erfahrungsgemäß ohnehin abfragt. Unterlagen für Zeiträume vor 2002 sind i. d. R. nicht mehr verfügbar.

Mit dem Anfordern der Bankunterlagen ist der jeweiligen Bank eine im Original unterzeichnete Vollmacht zu übersenden. Einzelne Banken verlangen Vollmachten nach eigenem Vordruck. In der Regel genügt jedoch eine frei formulierte Vollmacht.

Beim Anfordern der Bankunterlagen sind Zollkontrollen im Postverkehr zu beachten. Eine Postsendung aus einem Nicht-EU-Staat muss grundsätzlich zollamtlich abgefertigt werden. Der Zoll darf trotz Brief- und

Postgeheimnis Postsendungen öffnen lassen und ihren Inhalt prüfen (§ 5 Abs. 1 ZollVG). Entdecken die Zollbehörden dabei zwar keine zollpflichtigen Waren, jedoch Unterlagen, die für die Durchführung eines Steuerstrafverfahrens von Bedeutung sein können, leiten sie diese an die Strafverfolgungsbehörden und Finanzämter weiter (§ 12a Abs. 5 ZollVG).

b) Mittelherkunft und Mittelverwendung

Mit den Mandanten sind die Mittelherkunft und die Mittelverwendung zu klären. Sind diese nicht plausibel dargelegt, so sind Nachfragen und Nachforschungen durch das Finanzamt nicht auszuschließen. Es ist darzulegen, dass die Mittel nicht aus un versteuerten Quellen oder gar aus kriminellen nicht steuerlichen Delikten stammen, für die die strafrechtliche Verfolgungsverjährung noch nicht abgelaufen ist. Bei der Mittelverwendung ist auszuschließen, dass größere Geldbeträge für die Bezahlung von Schwarzarbeit oder für nicht angezeigte Schenkungen verwendet wurden.

Ist für den Vermögenserwerb die Festsetzungsverjährung bereits eingetreten, genügt i. d. R. ein Hinweis auf den Vermögenserwerb in rechtsverjährter Zeit. Bei Schenkungen ist allerdings die besondere Anlaufhemmung nach § 170 Abs. 5 Nr. 2 AO zu beachten. Danach beginnt die Festsetzungsfrist für Schenkungen nicht vor Ablauf des Jahres zu laufen, in dem der Schenker gestorben ist oder die Finanzbehörde von der vollzogenen Schenkung Kenntnis erlangt. Damit kann auch eine Schenkung weit außerhalb der Zehn-Jahres-Frist Steuerfolgen haben. Hierbei ist zu bedenken, dass die Selbstanzeige nur die strafrechtlich unverjährten Sachverhalte aufdecken muss (dazu unten d). Die Darstellung eines Vermögensübergangs, der zwar strafrechtlich, aber nicht steuerlich verjährt ist, ist im Einzelfall abzuwägen.

Bei größeren Barabhebungen ist nachzufragen, ob diese über die EU-Grenze verbracht wurden, ohne den Anzeigepflichten im Barmittelverkehr zu genügen. Dies stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 31b i. V. m. § 12a Abs. 1 ZollVG, Art. 3 VO (EG) Nr. 1889/2005 dar, die von der Selbstanzeige nicht umfasst wird. Es handelt sich nicht um eine Steuerordnungswidrigkeit i. S. d. § 378 AO.^[15]

Neben den im Depot verbuchten Werten sind effektiv verwahrte Werte, v. a. Edelmetalle in Schließfächern zu ermitteln. Diese können Aufschlüsse über erhebliche Veränderungen des Depotbestands über den Ermittlungszeitraum liefern.

c) Beteiligte

Es sind die Beteiligten zu ermitteln, für die die Selbstanzeige zu erstatten ist. Es sei an die strafrechtliche Natur der Selbstanzeige erinnert. Damit ist der Begriff der Beteiligten im strafrechtlichen Sinne zu verstehen. Es sind damit die in Betracht kommenden Täter (§ 25 StGB) und Teilnehmer (§§ 26, 27 StGB) zu ermitteln. Es ist nicht zwingend ein Auftrag und eine Vollmacht jedes Beteiligten einzuholen. Nach § 371 Abs. 4 AO ist die Möglichkeit zur Drittanzeige eröffnet, also die namens eines anderen erstattete Selbstanzeige.

Bei zusammenveranlagten Ehegatten (§ 26b EStG) sollte die Selbstanzeige höchst vorsorglich namens beider Ehegatten abgegeben werden. Zusammenveranlagte Ehegatten haben gem. § 25 Abs. 3 Satz 2 und 5 EStG gemeinsam eine Steuererklärung abzugeben. Der entsprechende Vordruck ist von beiden Ehegatten zu unterzeichnen. Dabei versichern die Betroffenen jeweils, die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Der Erklärungsgehalt der Unterschrift beschränkt sich lediglich auf die Tatsachen, die den jeweiligen Ehegatten betreffen. Durch die Unterschrift wird keine Mitverantwortung für die Angaben des anderen Ehegatten begründet. Diese Grundsätze gelten aber nur dann, wenn der Tatbeitrag des Ehegatten lediglich darin besteht, die gemeinsame Steuererklärung mitzuunterzeichnen. Gehen seine Beiträge darüber hinaus, unterstützt er z. B. den anderen Ehegatten aktiv bei seiner Tat, falsche Angaben zu machen, so nimmt er an dem Delikt teil.^[16] Um etwaige Abgrenzungsfragen zu vermeiden, ist die Selbstanzeige auch im Namen des Ehegatten zu erstatten.

Wird eine Selbstanzeige als Erbe abgegeben, so sollte diese im Namen aller Miterben erfolgen. Alle Miterben treten in die Rechtsstellung des Erblassers ein. Jeden von ihnen trifft die Berichtigungspflicht aus § 153 AO, deren Verletzung eine Steuerhinterziehung darstellen kann.

d) Verjährung

Die unverjährten Zeiträume sind zu ermitteln. Dabei ist zwischen der steuerlichen Festsetzungsverjährung (§§ 169 bis 171 AO) und der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung (§ 376 AO i. V. m. §§ 78 bis 78c StGB) zu differenzieren.

§ 371 AO hat strafrechtlichen Charakter. Die Selbstanzeige muss zu ihrer Wirksamkeit alle unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart in vollem Umfang berichtigen, ergänzen oder nachholen. Hinsichtlich des zu offenbarenden Zeitraums gilt nicht die steuerliche Festsetzungsverjährung des § 169 AO, sondern die Strafverfolgungsverjährung des § 78a Satz 1 StGB.^[17]

Die strafrechtliche Verfolgungsverjährung beträgt fünf Jahre (§ 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB). Sie beginnt, sobald die Tat einschließlich des tatbestandsmäßigen Erfolgs beendet ist (§ 78a StGB). Liegt kein Steuerbescheid vor, so ist für den Zeitpunkt des Erfolgseintritts (Vollendung) auf den Tag abzustellen, zu dem der Stpfl. bei ordnungsgemäßer Erklärung veranlagt worden wäre. In dem Moment ist gedanklich die Nicht-Festsetzung festzustellen. Für Steuern ohne ein laufendes Veranlagungsverfahren wie die ErbSt ist unter Anwendung des "in dubio"-Grundsatzes der denkbar früheste, hypothetische Veranlagungszeitpunkt zu ermitteln.^[18]

e) Vollständigkeit

Mit der Neuregelung der Selbstanzeige^[19] hat der Gesetzgeber das zuvor von der Rechtsprechung des BGH^[20] statuierte Erfordernis der Vollständigkeit in § 371 Abs. 1 AO aufgenommen. Die Vollständigkeit bezieht sich auf alle strafrechtlich unverjährten Taten derselben Steuerart. Bei der Vorbereitung der Selbstanzeige ist daher zu prüfen, ob über den konkreten Anlass hinaus Berichtigungsbedarf besteht. Letztlich wird eine umfassende Prüfung aller steuerlich relevanten Vorgänge unmöglich sein. Daher ist der Mandant eingehend zu befragen, ob weiterer Berichtigungsbedarf besteht. Es empfiehlt sich, vom Mandanten eine entsprechende Erklärung einzuholen, dass er über das Erfordernis der Vollständigkeit umfassend belehrt wurde und alle relevanten Sachverhalte offenbart hat.

Bei der Beurteilung der Vollständigkeit ist daran zu denken, dass die Finanzbehörden diese zu überprüfen haben.^[21] Zu diesem Zweck kann eine steuerliche Außenprüfung (§ 193 AO) oder gar eine Fahndungsprüfung (§ 208 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO) angeordnet werden. Es sind somit etwaige Anfälligkeiten im Rahmen einer Außenprüfung zu antizipieren.

f) Keine Sperrgründe

Drei Ausschlussgründe bereiten in der Praxis keine besonderen Probleme. Für den Stpfl. und dessen Berater ist regelmäßig eindeutig erkennbar, ob

- eine Prüfungsanordnung ergangen ist (§ 371 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a AO),
- ein Strafverfahren bekannt gegeben wurde (§ 371 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b AO) oder
- ein Prüfer erschienen ist (§ 371 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c AO).

Theoretisch und praktisch delikant ist allerdings der Ausschlussgrund der Tatentdeckung nach § 371 Abs. 2 Nr. 2 AO.^[22]

Für den Sperrgrund der Tatentdeckung müssen zwei Kriterien – objektive Tatentdeckung und subjektive Kenntnis – kumulativ vorliegen. Es ist erforderlich, dass objektiv die Tat entdeckt wurde. Dies bedeutet, dass durch die objektive Kenntnis der Tatumstände eine Lage geschaffen ist, die bei vorläufiger Tatbewertung eine Verurteilung wahrscheinlich macht.^[23] Ferner muss der Täter dies subjektiv wissen oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen. Entscheidend sind dabei die persönlichen Fähigkeiten des Täters.^[24] Die Rspr. stellt sehr geringe Anforderungen an das subjektive Element.^[25]

Mit bei den Sperrgründen zu erwähnen ist der zu klärende Punkt, ob bereits zuvor eine Selbstanzeige erstattet wurde. Die spätere Selbstanzeige droht die Unvollständigkeit der früheren Selbstanzeige aufzudecken und macht diese mithin unwirksam. Eine Ausnahme hierzu besteht für Altteilselbstanzeigen (§ 24 EGAO).^[26]

g) Nachzahlung möglich

Zu klären ist schließlich auch, ob die Mittel zur Zahlung der infolge der Selbstanzeige anfallenden Steuern zur Verfügung stehen. In der Regel ist dies unproblematisch und die Zahlung wird aus dem nachzuerklärenden Depot entrichtet. Besonderes Augenmerk ist auf diesen Umstand dann zu richten, wenn sich die Depotstände zum Ende hin deutlich vermindert haben.

Die Selbstanzeige führt nur dann zur Straffreiheit, wenn der Tatbeteiligte die zu seinen Gunsten hinterzogenen Steuern innerhalb einer angemessenen Frist entrichtet hat. In der Praxis orientieren sich die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen der Fristsetzung gem. § 371 Abs. 3 AO regelmäßig an dem auf Grund der Selbstanzeige ergangenen Steuerbescheid. Gebräuchlich ist die Formulierung, dem Tatbeteiligten werde aufgegeben, den sich aus dem jeweiligen Steuerbescheid ergebenden Nachzahlungsbetrag bis zu dem dort ausgewiesenen Zahlungsstermin zu zahlen. Der nach § 371 Abs. 3 AO maßgebliche Zahlungsbetrag und der Zahlungszeitpunkt können einem auf Grund der Selbstanzeige ergehenden Steuerbescheid entsprechen, müssen dies aber keineswegs. Dies ergibt sich aus der unterschiedlichen Rechtsnatur der Steuerfestsetzung gem. §§ 155 ff. AO und der Selbstanzeige.^[27]

h) Abschlagzahlung

Eine freiwillige Zahlung auf die nachzuerhebenden Steuern ist in Betracht zu ziehen. Das bezweckt v. a., den Zinslauf zu stoppen, und kann darüber hinaus auch den weiteren Verfahrensverlauf entspannen.

Solange das Finanzamt keine Änderungsbescheide erlässt, laufen die Zinsen gem. § 233a AO auf die nachzuerhebenden Steuern (ESt, KSt, USt, GewSt) weiter. Die Zinsen betragen 0,5 % pro Monat (§ 238 Abs. 1 Satz 1 AO). Sie können sich bei einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von mehreren Monaten schnell auf einen nicht unerheblichen Betrag aufsummieren. Durch eine Abschlagszahlung kann dieser Zinslauf unterbrochen werden. Eine solche Abschlagszahlung kommt auch bei einer nacherklärten Erbschaft oder Schenkung in Betracht. Hier werden Hinterziehungszinsen nach §§ 235, 238 Abs. 1 Satz 1 AO anfallen.

Hält man eine Abschlagszahlung für sinnvoll, so sollte dem Finanzamt ein beziffertes Angebot unterbreitet werden. Mit der Abschlagszahlung ist eine Tilgungsbestimmung i. S. d. § 225 Abs. 1 AO vorzunehmen: Die Abschlagszahlung ist zunächst auf die Hauptforderungen zu verbuchen. Die AO kennt keine Zinseszinsen. Damit ist die Hauptforderung zu tilgen, um den Zinslauf zu beenden. Eine Tilgung von Nebenleistungen bewirkt dies nicht.

Die Abschlagszahlung ist maßvoll zu bemessen. Ein über die später festgesetzte Steuer hinausgehender Betrag löst keine Erstattungszinsen aus. Erstattungszinsen setzen voraus, dass die überhöhte Zahlung auf einer entsprechenden Festsetzung beruht (arg. ex § 233a Abs. 1 AO).

i) Zuständige Finanzämter

Schließlich sind die Finanzämter zu ermitteln, an die die Selbstanzeige zu richten ist. Die Selbstanzeige ist bei der jeweils sachlich und örtlich zuständigen Finanzbehörde einzureichen.^[28]

2. Kapitaleinkünfte und sonstige Einkünfte aus Kapitalanlagen

Anlass der aktuellen Selbstanzeigefälle, die hier betrachtet werden, sind die steuerlich nicht offenbaren Kapitalanlagen bei Schweizer Banken. Die Selbstanzeige ist dabei recht zügig zu erstatten. Es gilt, den Sperrgrund der Tatentdeckung (§ 371 Abs. 2 Nr. 2 AO) zu vermeiden, den die Finanzverwaltung so gern als schon verwirklicht darstellt.^[29]

Um die Selbstanzeige kurzfristig erstatten zu können, kann im Regelfall nicht der Eingang der Bankunterlagen oder jedenfalls deren eingehende Auswertung abgewartet werden. Je nach betroffener Bank kann es einige Wochen oder gar Monate dauern, bis Unterlagen übermittelt werden.

a) Schätzung

Die Nacherklärung von Einkünften aus einer ausländischen Bankverbindung erfolgt in vielen Fällen im Wege der gestuften Selbstanzeige. Da die Bankunterlagen i. d. R. nicht oder nicht vollständig vorliegen, wird zunächst – auf der ersten Stufe – eine Nacherklärung an das Einkommensteuerfinanzamt mit geschätzten Zahlen gerichtet, um das Entdeckungsrisiko auszuräumen. Die Konkretisierung der geschätzten Zahlen erfolgt sodann – auf der zweiten Stufe – zeitlich versetzt nach Auswertung der Bankunterlagen.^[30]

Die Schätzung von Kapitaleinkünften erfolgt regelmäßig durch die Berechnung einer prozentualen Rendite auf die jeweiligen Depotstände. Dabei ist zu beobachten, dass häufig eine Rendite von 6 % p. a. zu Grunde gelegt wird. Eine solche Schätzung lehnt sich an die Verzinsungsregelung des § 238 Abs. 1 Satz 1 AO an. Die Finanzverwaltung erkennt diese Vorgehensweise für die Bemessung von Renditen schwarzer Fonds nach § 18 AuslInvG grundsätzlich als sachgerechte Schätzungsmethode an.^[31]

In zahlreichen Fällen zeigt sich jedoch eine Schätzung in dieser Größenordnung als nicht hinreichend. Zumeist betrifft dies nur einzelne Jahre, in denen etwa erhebliche Vermögensumschichtungen vorgenommen wurden oder andere Sondereffekte vorliegen. Unglücklicherweise wird dies oftmals erst bei der eingehenden Einkünfteermittlung nach Abgabe der Schätzungserklärung festgestellt. Es ist dann die Wirksamkeit der Selbstanzeige in Gefahr. Es handelt sich um eine versehentlich unvollständige Selbstanzeige.^[32]

Die Behandlung der versehentlich unvollständigen Selbstanzeige ist auf den ersten Blick eindeutig: Unvollständige Selbstanzeigen sind nicht wirksam und führen daher auch nicht zum Abschluss von Verfahren.^[33]

Trotz des auf die Vollständigkeit der Selbstanzeige abstellenden Wortlauts des § 371 AO ist zu berücksichtigen, dass nach der Rechtsprechung des BGH geringfügige Abweichungen nicht zur Unwirksamkeit der Selbstanzeige führen.^[34] Nach der Ansicht des BGH ist eine solche Geringfügigkeit gegeben, wenn die Abweichung maximal 5 % vom Verkürzungsbetrag i. S. d. § 370 Abs. 4 AO beträgt. Streitig ist, ob für die Bestimmung der Höhe dieser Abweichung auf das einzelne Kalenderjahr abzustellen ist, oder ob eine umfassende Berechnung unter Berücksichtigung des gesamten Nacherklärungszeitraums angezeigt ist.^[35] In jedem Fall sind die geringen Spielräume bei einer Schätzung offenbar.

b) Einzelne Anlageformen

Die folgenden Anmerkungen gehen kurz auf Besonderheiten der einzelnen Anlageformen ein, ohne jedoch abschließend zu sein.

aa) Anleihen

Ab dem Beginn der EU-Zinsbesteuerung im Jahr 2005 sind diese Daten zuverlässig. Allerdings sind bei Zinspapieren etwaige Stückzinsen individuell zu ermitteln.

bb) Aktien

Daten über Aktiendividenden sind regelmäßig unschwer zu beschaffen. Bei Aktien ist neben den Dividenden zu prüfen, ob diese binnen der Spekulationsfrist bereits veräußert und mithin Einkünfte nach § 23 EStG a. F. erzielt wurden. Bei der Überleitung zur Abgeltungsteuer ist maßgeblich, ob die Anschaffung vor dem 1. 1. 2009 erfolgte. Kursgewinne aus danach angeschafften Aktien unterliegen in vollem Umfang der Besteuerung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG.

Haben Kapitalmaßnahmen stattgefunden oder ist ein Depotübertrag erfolgt, so sind die Anschaffungskosten aus den Bankunterlagen nicht ohne weiteres ersichtlich. Sie sind zu rekonstruieren.

cc) Fonds

In den Depots sind Fonds zahlreich vorzufinden.^[36] Hierbei ist zunächst festzustellen, ob diese Fonds die Ertragsdaten gem. § 5 InvStG (bis 2003: § 17 AuslInvG) veröffentlicht haben. Haben sie dies nicht, so unterliegen sie einer sog. Strafbesteuerung bis 2003 nach § 18 InvStG und ab 2004 nach § 6 InvStG. Die Strafbesteuerung nach § 18 AuslInvG ist europarechtswidrig.^[37] Die Europarechtskonformität der Strafbesteuerung nach § 6 InvStG ist Gegenstand zweier beim BFH anhängigen Revisionsverfahren (VIII R 27/12^[38] und VIII R 36/12^[39]) und eines Vorlageersuchens beim EuGH (C-326/12).^[40]

dd) Finanzinnovationen

Finanzinnovationen sind solche Kapitalanlagen, bei denen kraft ihrer Ausgestaltung eine klare Unterscheidung zwischen (steuerpflichtigem) Ertrag und (grundsätzlich steuerfreier) Wertveränderung der Vermögenssubstanz (Kursgewinne), also die Trennung zwischen Vermögens- und Ertragsebene nicht möglich ist.^[41]

Liegt eine Finanzinnovation i. S. d. § 20 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 und 2 Buchst. a bis d EStG a. F. vor, sind neben den laufenden Zinsen auch sämtliche Kursveränderungen – auch außerhalb der Einjahresfrist – als Kapitaleinnahme zu versteuern. Gewinne unterliegen beim Verkauf oder bei Fälligkeit dem Zinsabschlag. Der Verlustausgleich mit anderen Einkünften ist nicht beschränkt.^[42] Die Besteuerung von Finanzinnovationen erfolgt alternativ nach der Emissionsrendite oder der Marktrendite.

Die Emissionsrendite ist der Ertrag, der bei Ausgabe eines Wertpapiers als Rendite versprochen worden ist, bei Fälligkeit also mit Sicherheit erzielt wird.^[43] Der Anleger muss die Emissionsrendite selbst berechnen bzw. beschaffen.^[44] Es ist zu ermitteln, ob der jeweilige Emittent einer Finanzinnovation die Emissionsrendite veröffentlicht hat. Andernfalls ist die Marktrendite anzusetzen.

Die Besteuerung nach der Marktrendite (auch: Differenz-Methode) erfasst als zu versteuernden Ertrag den Unterschiedsbetrag zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der Veräußerung/Einlösung. Eine Trennung zwischen Vermögens- und Ertragsebene erfolgt nicht. Bei der Ermittlung der Marktrendite bleiben etwaige mit dem Erwerb oder der Veräußerung im Zusammenhang stehende Nebenkosten wie z. B. Bankprovisionen und Spesen außer Betracht. Zulässig ist diese Art der Besteuerung nur dann, wenn eine sachliche Rechtfertigung für diese Ausnahme vorliegt, z. B. wenn eine eindeutige Differenzierung zwischen Kapitalnutzung und Kapitalverwertung nicht möglich ist und die Erzielung von Erträgen im wirtschaftlichen Sinne im Vordergrund steht.^[45]

Finanzinnovationen sind nach § 20 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 EStG a. F. in die folgenden Gruppen einzuteilen:

- **Auf- und Abzinsung** (Buchst. a): Diese Papiere zeichnen sich dadurch aus, dass während der Laufzeit keine oder nur geringe Zinszahlungen erfolgen. Das Entgelt für die Kapitalüberlassung liegt in der Differenz zwischen Emissionspreis und dem Betrag bei Fälligkeit. Hierzu zählen Zerobonds sowie niedrig verzinsten Anleihen, die mit einem Emissionsdiscount ausgegeben worden sind.
- **Trennung** (Buchst. b): Hierbei werden Schuldverschreibungen erfasst, bei denen die Zinskupons vom Wertpapier getrennt werden. Klassisches Beispiel hierfür sind gestrippte Anleihen (Stripped Bonds).
- **Flat-Handel** (Buchst. c): Diese Papiere zeichnen sich dadurch aus, dass beim An- und Verkauf keine Stückzinsen in Rechnung gestellt werden oder die Höhe des Ertrags von einem ungewissen Ereignis abhängt. Hierunter fallen Aktien und Umtauschanleihen sowie Capped und Range Warrants sowie Garantiezertifikate.

Weiterhin fallen unter diesen Buchstaben Anleihen, deren Erträge vom allgemeinen Marktzinsniveau (Floater) oder der Bonität des Emittenten (Rating-Anleihe) abhängig sind.

- **Unterschiedliche Erträge** (Buchst. d): Die Zinsen werden in unterschiedlicher Höhe oder für unterschiedlich lange Zeiträume gezahlt, etwa bei Gleit- und Kombizinsanleihen, Step-Up-Bonds und Step-Down-Bonds.

Bei Finanzinnovationen gibt es eine Sonderregelung für den Übergang auf die Abgeltungsteuer. Im Regelfall ist maßgeblich, ob die jeweilige Kapitalforderung vor dem 1. 1. 2009 begründet oder erworben wurde. Dies gilt nicht für die Veräußerung von Kapitalforderungen, die nach altem Recht als Finanzinnovationen i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG a. F. anzusehen waren. Bei diesen ist auch bei Begründung oder Erwerb der Kapitalforderung vor dem 1. 1. 2009 der Veräußerungserlös steuerpflichtig, wenn er nach dem 31. 12. 2008 zufließt.

ee) Zertifikate

In den Depots sind Zertifikate zahlreich vorzufinden. Bis 2008 angeschaffte Zertifikate können Finanzinnovationen sein. Maßgeblich ist, ob eine Rückzahlungsgarantie besteht oder nicht. Soweit die Rückzahlung von (Mindest-)Kapital garantiert ist, ist der (anteilige) Unterschiedsbetrag zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der Veräußerung der Besteuerung im Rahmen des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG a. F. zu Grunde zu legen. Darüber hinausgehende Überschüsse oder Verluste sind ggf. als privates Veräußerungsgeschäft zu versteuern.^[46]

ff) Geschäfte in Fremdwährung

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen sind Währungsgewinne und -verluste in der Zeit bis zur Einführung der Abgeltungsteuer grundsätzlich steuerlich unbeachtlich, da sie wirtschaftlich nicht durch die Erzielung von Kapitaleinkünften veranlasst sind.^[47] Diese Vorgänge konnten allerdings zu Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG a. F. führen. Fremdwährungen können ein eigenständiges Wirtschaftsgut sein.

Besonderheiten galten bei Finanzinnovationen: Bei Wertpapieren und Kapitalforderungen in einer ausländischen Währung ist der Unterschied in dieser Währung zu ermitteln (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 2 EStG).^[48]

Nachdem infolge der Abgeltungsteuer keine Abgrenzung der Vermögens- von der Ertragsebene mehr erfolgt, ist bei in fremder Währung getätigten Geschäften – v. a., da das Depot in fremder Währung geführt wird – der jeweilige Geschäftsvorfall (Anschaffung, Umtausch, Veräußerung etc.) mit dem tagesgenauen Umrechnungskurs umzurechnen. Auf der Basis sind die Werte in Euro anzusetzen und Einkünfte zu berechnen.

gg) Lebensversicherungen

Vermögen, die über die Schweizer Daten-CDs "entdeckt" wurden, waren teilweise in Lebensversicherungen ausländischen Rechts investiert worden, sog. Lebensversicherungsmäntel (wraps). Diese beinhalteten keine Lebensversicherungspolice im eigentlichen Sinne, sondern dienten in erster Linie dem Zweck, Vermögenswerte vor dem deutschen Steuerfiskus zu verschleiern. Gelder wurden an die Lebensversicherungsgesellschaften als einmalige Beitragszahlung übertragen. Dies erfolgte meist durch Umwandlung regulärer Depots mittels Einmalzahlung in einen Lebensversicherungsvertrag. Dieses asset wrapping diente u. a. dem Ziel, steuerfreie bzw. -begünstigte Kapitalerträge am Ende der Laufzeit zu generieren. Tatsächlich behielten die Kunden die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über die Vermögenswerte.^[49]

Hintergrund ist die Abschirmwirkung des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG: Danach ist eine endfällige Besteuerung von Lebensversicherungsverträgen vorgesehen.^[50] Erträge, die während der Laufzeit angefallen sind, werden nicht transparent der laufenden Besteuerung beim Anleger unterworfen. Während in den bisherigen Nacherklärungsfällen eine solche Lebensversicherung stets eine Beimischung im Depot gewesen ist, werden aktuell Fälle geprüft, in denen eine solche Lebensversicherung das einzige Auslandsvermögen darstellt.^[51]

c) Werbungskosten

Vermögensverwaltungsgebühren sind nicht stets in vollem Umfang als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zu berücksichtigen.^[52] Regelmäßig beanstanden die Finanzämter, wenn die Kosten für Unterlassen des Postversands von Bankunterlagen nicht aus den abgesetzten Werbungskosten ausgeschieden werden.

d) Anlagen KAP, AUS und SO

Gelegentlich verlangen die Finanzbehörden, bei Abgabe der Selbstanzeige oder – wenn diese gestuft erfolgt – jedenfalls zusammen mit den vollständig ausgewerteten Bankunterlagen entsprechend ausgefüllte Steuererklärungsformulare einzureichen, konkret die Anlagen KAP/AUS/SO. Eine Selbstanzeige nach § 371 AO

bedarf keiner bestimmten Form. Die Selbstanzeige ist keine Steuererklärung i. S. d. § 150 Abs. 1 Satz 1 AO. Sie ist unabhängig von der Einreichung der förmlichen Anlagen zur Einkommensteuererklärung wirksam.^[53] Allerdings wird teilweise die Ansicht vertreten, die Abgabe entsprechend ausgefüllter Steuerformulare könne das Finanzamt verlangen, da der Selbstanzeigerstatter den Sachverhalt aufbereitet vorzubringen hat.

3. Vermögensübergänge

In einer Vielzahl der Selbstanzeigefälle ist das nachzuerklärende Vermögen ganz oder z. T. übergegangen. Es sind nicht allein Erbfälle und bewusste Schenkungen, die zu solchen Vermögensübergängen führen. Vielfach wechseln anlässlich von Vermögensumschichtungen die wirtschaftlichen Berechtigungen. Wird einem anderen, zumeist dem Ehegatten oder den Kindern, Verfügungsmacht am Depot eingeräumt (vgl. § 39 Abs. 2 AO), so liegt darin eine schenkungsteuerlich beachtliche Zuwendung (§§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG).

Bei Vermögensübergängen stellt regelmäßig die Verletzung der Anzeigepflicht nach § 30 ErbStG die Tat dar.

Bei Vermögensübergängen unter Lebenden ist daran zu denken, dass die Anzeigepflicht nach § 30 Abs. 2 ErbStG alle Beteiligten trifft. Der Ablauf der dreimonatigen Anzeigefrist nach § 30 Abs. 1 ErbStG ist relevant für die Beurteilung der steuerlichen Festsetzungsverjährung (§ 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO) sowie der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung (§ 78a StGB). Auch bei der Beurteilung der für die Selbstanzeige zuständigen Finanzämter ist darauf abzustellen, wo die Anzeige anzubringen ist.

V. Nach der Abgabe

Logische Folge der Selbstanzeige sind Änderungsbescheide, die die Selbstanzeige umsetzen. Wurde im Rahmen der Selbstanzeige zunächst eine Schätzung eingereicht, so sollte dem Finanzamt gegenüber angeregt werden, mit dem Erlass von Änderungsbescheiden abzuwarten, bis die endgültigen Auswertungen eingereicht sind.

Setzt das Finanzamt bereits die Schätzung um, ohne die konkret ermittelten Einkünfte abzuwarten, so ist zu vermeiden, dass die Bescheide bestandskräftig werden. Diese sind ansonsten kaum zu korrigieren.^[54]

Wird gegen die Änderungsbescheide, die die nacherklärten Besteuerungsgrundlagen (folgerichtig) umsetzen, Einspruch eingelegt, so wird diskutiert, ob darin ein Widerspruch oder Vorbehalt zur Nacherklärung liege. Widerspreche jemand seiner eigenen Nacherklärung, so bedeute dies, dass er trotz Zahlung der hinterzogenen Steuern nicht den Willen habe, diese zu entrichten i. S. d. § 371 Abs. 3 AO. Das "Entrichten" der hinterzogenen Steuer ist konstitutive Voraussetzung des Strafaufhebungsgrunds. Das Gesetz regelt den Begriff des "Entrichtens" nicht näher.

Nicht jedwede Zahlung an die Finanzverwaltung sei bereits eo ipso geeignet, die von § 371 Abs. 3 AO normierte Folge auszulösen. Hinzukommen müsse vielmehr der Wille des Steuerschuldners, die Forderung zu tilgen. Nur dann erlösche nach § 47 AO der Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis.

Jedenfalls werde Straffreiheit demjenigen nicht zuteil, der zwar eine Selbstanzeige erstattet und damit eine Nachprüfung ermöglicht, zugleich aber den Steueranspruch bereits dem Grunde nach in Zweifel zieht oder gar bestreitet.^[55] Es ist also Sorgfalt bei der Formulierung des Einspruchs geboten.

In vielen Fällen ergeht nach Einstellung des Strafverfahrens und Bestandskraft der Änderungsbescheide ein Bescheid über die Festsetzung von Hinterziehungszinsen gem. § 235 AO. In den Fällen der Einkommensteuer ist dies weniger relevant, da die Zinsen nach § 233a AO auf die Nachforderung der Hinterziehungszinsen weitgehend konsumieren (§ 235 Abs. 4 AO). Anders verhält es sich bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer, bei der allein Hinterziehungszins zu erheben ist. Bei langer Verfahrensdauer lohnt eine Prüfung der Festsetzungsfrist: Diese beträgt für Hinterziehungszinsen ein Jahr (§ 239 Abs. 1 Satz 1 AO).

Sind die Voraussetzungen für die Strafbefreiung nach § 371 AO i. V. m. § 170 Abs. 2 StPO erfüllt, so ist das anfänglich eingeleitete Strafverfahren einzustellen. Das ist der Fall, wenn sich im Besteuerungsverfahren die Vollständigkeit der Selbstanzeige bestätigt und auch keine anderen Gründe der Wirksamkeit entgegenstehen. Die Einstellung hat von Amts wegen zu erfolgen. Es ergeht dann eine Einstellungsverfügung.

VI. Fazit

Die Selbstanzeige ist – besonders in den aktuell zahlreich anstehenden Fällen der Nacherklärung von ausländischen Kapitaleinkünften – in ihrer Komplexität nicht zu unterschätzen. Es ist eine Komplexität, die den einmalig damit konfrontierten Berater im Regelfall mit seinen aktuellen Kenntnissen überfordern wird. Für den Einzelfall ist eine Einarbeitung in die komplexe Materie aus der Besteuerung von Kapitaleinkünften, Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie Steuerverfahrens- und Strafrecht regelmäßig nicht sachgerecht. Jedenfalls ist eine

sorgfältige rechtliche und tatsächliche Aufbereitung der Sachverhalte zwingend geboten, um nicht den Mandanten dem direkten Strafbarkeitsrisiko auszuliefern.

Fußnoten

- [1] Der Verfasser ist Rechtsanwalt und Steuerberater in Hamburg und Zürich.
- [2] Vgl. FinMin Nordrhein-Westfalen, Pressemeldung vom 9. 7. 2013.
- [3] Vgl. <http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/steuerhinterziehung-selbstanzeigen-blockieren-finanzaemter-a-913710.html>.
- [4] Vgl. *Holenstein*, PStR 2011 S. 155.
- [5] UBS-Verwaltungsratspräsident *Weber* in einem Interview der Westschweizer Zeitung "Le Temps" vom 18. 5. 2013.
- [6] Vgl. *Bach*, PStR 2012 S. 32.
- [7] Vgl. *Bach*, PStR 2013 S. 72.
- [8] Vgl. BMF vom 4. 1. 2012, IV B 2 – S 1301-CHE/07-10027-01, BStBl I 2012 S. 17.
- [9] Vgl. *Bach*, PStR 2013 S. 72.
- [10] Vgl. auch Verlautbarung der BStBK zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen, beschlossen von der Bundeskammerversammlung am 12./13. 4. 2010, Nr. 5.1.2.
- [11] Vgl. BGH vom 26. 11. 1986, IVa ZR 86/85, NJW 1987 S. 1758, 1759.
- [12] Vgl. FG Köln vom 17. 4. 2013, 7 K 244/12, EFG 2013 S. 1328; OFD Frankfurt vom 3. 3. 2010, S 2221 A-37-St 218, DATEV Dok.-Nr.: 5232637.
- [13] Vgl. *Hüls/Reichling*, PStR 2008 S. 142.
- [14] Die OFD Niedersachsen stellt ein Formular zur Verfügung: www.ofd.niedersachsen.de/download/77828.
- [15] Vgl. eingehend zu Bargeldkontrollen: *Wegner*, PStR 2007 S. 106.
- [16] Vgl. BFH vom 16. 4. 2002, IX R 40/00, BStBl II 2002 S. 501; *Maurer/Külz*, PStR 2013 S. 79.
- [17] Vgl. BT-Drucks. 17/5067 (neu), S. 19; *Rolletschke/Roth*, Stbg 2011 S. 200; *Obenhaus*, Stbg 2011 S. 166.
- [18] Vgl. *Wulf*, PStR 2010 S. 13.
- [19] Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und Steuerhinterziehung (Schwarzgeldbekämpfungsgesetz) vom 28. 4. 2011, BGBl. I 2011 S. 676.
- [20] Vgl. BGH vom 20. 5. 2010, 1 StR 577/09, DStR 2010 S. 1133 = NJW 2010 S. 146.
- [21] Vgl. *Obenhaus*, Stbg 2011 S. 166.
- [22] Vgl. *Löwe-Krahl*, PStR 2012 S. 245.
- [23] Vgl. *Simon/Vogelberg*, Steuerstrafrecht, S. 224.

- [24] Vgl. *Franzen/Gast/Joecks*, Steuerstrafrecht, § 371 AO Rz. 197.
- [25] Vgl. BGH vom 20. 5. 2010, 1 StR 577/09, DStR 2010 S. 1133.
- [26] Vgl. *Rolletschke/Roth*, Stbg 2011 S. 200.
- [27] Vgl. *Guntermann/Brasseler*, PStR 2013 S. 203.
- [28] Vgl. eingehend zur Adressierung an jede andere Finanzbehörde: *Hüls/Reichling*, PStR 2008 S. 142.
- [29] Vgl. F.A.Z. vom 16. 8. 2012 "Finanzämter lehnen Selbstanzeigen ab", <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/steuerstreit-mit-der-schweiz-finanzaemter-lehnen-selbstanzeigen-ab-11857293.html>; *Bach*, PStR 2012 S. 248, bezieht sich auf OFD Karlsruhe (vom 18. 7. 2012, S 20702/4 – St 413), wonach jedenfalls bei Lebensversicherungsmänteln von einer Tatendeckung auszugehen sei, sobald die Kundendaten einer Steuerfahndungsstelle vorgelegen haben und dieses Datenmaterial gesichtet worden sei.
- [30] Vgl. *Talaska/Wulf*, PStR 2012 S. 297.
- [31] Vgl. BMF vom 6. 7. 2009, IV C 1 – S 1980-a/07/0001, BStBl I 2009 S. 770.
- [32] Vgl. *Webel*, PStR 2012 S. 289.
- [33] Vgl. BT-Drucks. 17/5067 – neu, S. 24.
- [34] Vgl. BGH vom 25. 7. 2011, 1 StR 631/10, wistra 2011 S. 428; BMF-Pressemitteilung vom 2. 5. 2011, <http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2011-04-06-Schwarzgeld.html>.
- [35] Vgl. *Webel*, PStR 2012 S. 289.
- [36] Zur Besteuerung von Investmentfonderträgen eingehend: *Wulf/Ruske*, Stbg 2013 S. 323.
- [37] Vgl. BFH vom 18. 11. 2008, VIII R 24/07, BStBl II 2009 S. 518; vom 25. 8. 2009, I R 88, 89/07, BFH/NV 2009 S. 2047; BMF vom 6. 7. 2009, IV C 1 – S 1980 a/07/0001, BStBl I 2009 S. 770.
- [38] Vgl. FG Berlin-Brandenburg vom 23. 5. 2012, 1 K 1159/08, EFG 2012 S. 1727.
- [39] Vgl. FG Hamburg vom 12. 10. 2011, 3 V 117/11, EFG 2012 S. 906.
- [40] Vgl. FG Düsseldorf vom 3. 5. 2012, 16 K 3383/10 F, IStR 2012 S. 663.
- [41] Vgl. BMF vom 27. 11. 2001, IV C 3 – S 2256 – 265/01, BStBl I 2001 S. 986.
- [42] Beachte aber: BFH vom 13. 12. 2006, VIII R 62/04, BStBl II 2007 S. 568.
- [43] Vgl. BMF vom 30. 4. 1993, S-2252 – 480/93, BStBl I 1993 S. 343.
- [44] Vgl. BMF vom 24. 1. 1985, IV B 4 – S 2252 – 4/85, BStBl I 1985 S. 77 und vom 1. 3. 1991, IV B 4 – S 2252 – 12/91, BStBl I 1991 S. 422.
- [45] Vgl. BMF vom 18. 7. 2007, IV B 8 – S 2252/0, BStBl I 2007 S. 548.
- [46] Vgl. BFH vom 4. 12. 2007, VIII R 53/05, BStBl II 2008 S. 563; BMF vom 17. 6. 2008, IV C 1 – S-2252/07/0002, BStBl I 2008 S. 715.
- [47] Vgl. BFH vom 30. 11. 2010, VIII R 58/07, BStBl II 2011 S. 491.
- [48] Vgl. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 2, 2. Halbsatz i. V. m. § 52 Abs. 37b EStG, eingeführt durch Steueränderungsgesetz 2001 vom 20. 12. 2001 (BGBl. I 2001 S. 3794), gültig bis zur Einführung der Abgeltungsteuer; Reaktion auf BFH vom 24. 10. 2000, VIII R 28/99, BStBl II 2001 S. 97.

- [49] Vgl. LG Düsseldorf vom 21. 11. 2011, 10 KLS 14/11, wistra 2013 S. 80.
- [50] Vgl. BMF vom 22. 12. 2005, IV C 1 – S 2252 – 343/05, BStBl I 2006 S. 92, zur Neuregelung der Besteuerung der Erträge aus Lebensversicherungsverträgen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG.
- [51] Vgl. *Völger*, PStR 2012 S. 207.
- [52] Vgl. BFH vom 24. 11. 2009, VIII R 11/07, BFH/NV 2010 S. 1417; BFH vom 24. 11. 2009, VIII R 30/07, HFR 2010 S. 1033; OFD Rheinland vom 9. 11. 2010, S 2210-1001-St 223, www.stotax-first.de; *Talaska*, Stbg 2011 S. 167.
- [53] Vgl. *Talaska/Wulf*, PStR 2012 S. 297; OFD Niedersachsen, http://www.ofd.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=17534&article_id=67252&psmand=110, FAQ zu Selbstanzeige/Anzeige von Steuerstraftaten.
- [54] Vgl. FG Hamburg vom 7. 2. 2013, 3 K 119/12, m. Anm. *Felten*, AO-StB 2013 S. 245.
- [55] Vgl. LG Heidelberg vom 16. 11. 2012, 1 Qs 62/12, NStZ-RR 2013 S. 80; *Wegner*, PStR 2013 S. 34.